

PROTOKOLL 12
Definitive Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV)
– Meldepflicht (§12.01 Nummern 1, 2 und 9)

1. Die RIS-Strategie der ZKR umfasst 26 Maßnahmen „zur *Entwicklung und Implementierung der Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste auf dem Rhein*“. Mittel- und langfristig sieht die RIS-Strategie auch die Ausweitung der elektronischen Meldepflicht auf weitere, bisher nicht meldepflichtige Fahrzeuge gemäß § 12.01 RheinSchPV vor. Die elektronische Meldung erleichtert den Datenaustausch zwischen Schiffen und Revierzentralen im Vergleich zu über Sprechfunk oder schriftlich abgewickelten Meldungen. Elektronisches Melden ist eine RIS-Schlüsseltechnologie, die insbesondere die folgenden RIS-Dienste ermöglicht: Strategische Verkehrsinformation, Verkehrsmanagement, Unterstützung der Unfallbekämpfung und Statistik.
2. § 12.01 RheinSchPV sieht für bestimmte Fahrzeuge und Verbände eine Meldepflicht vor: Der Schiffsführer des Fahrzeugs oder ein Dritter muss den zuständigen Behörden Informationen zum Fahrzeug bzw. Verband, zum beförderten Gut und zur Reise übermitteln. Die Behörden erhalten durch diese Meldung insbesondere alle Informationen, die für ein effizientes Havariemanagement erforderlich sind. § 12.01 RheinSchPV bestimmt, welche Fahrzeuge dieser Pflicht unterliegen, welche Angaben gemacht werden müssen, in welcher Form die Meldung durchgeführt werden kann bzw. muss (per Sprechfunk, telefonisch, schriftlich, auf elektronischem Wege) und wann bzw. wo die Meldung zu erfolgen hat.
3. § 12.01 RheinSchPV wurde in den vergangenen Jahren mehrmals geändert, vornehmlich im Rahmen der Einführung der elektronischen Meldepflicht. Tatsächlich wurde die elektronische Meldepflicht seit 2010 etappenweise eingeführt mit einer schrittweisen Ausweitung auf bestimmte Fahrzeugtypen in den Jahren 2010, 2015, 2018 und 2021.
4. In Anbetracht der Vorteile von elektronisch durchgeführten Meldungen und der Tatsache, dass das System nun voll funktionsfähig ist, möchte die Zentralkommission die Ausweitung der elektronischen Meldepflicht auf zusätzliche bestimmte Fahrzeugtypen fortsetzen.
5. Die ZKR hat mit Beschluss 2023-I-8 grundsätzlich die Ausweitung der elektronischen Meldepflicht auf bestimmte bisher nicht meldepflichtige Fahrzeuge gemäß § 12.01 Nummer 1 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) beschlossen und das Schifffahrtsgewerbe von dem dafür vorgesehenen Zeitpunkt – 1. Dezember 2026 – in Kenntnis gesetzt.
6. Gleichzeitig beauftragte die ZKR ihren Polizeiausschuss, konkrete Vorschläge für dazu notwendige Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und gegebenenfalls andere unterstützende Maßnahmen vorzulegen. Vorliegender Beschluss enthält die notwendigen Änderungen der RheinSchPV sowie einige redaktionelle Klarstellungen, um die Verständlichkeit der neuen Verordnung zu gewährleisten.
7. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Evaluierung gemäß den Leitlinien für die verordnungsrechtliche Tätigkeit der ZKR (Beschluss 2008-I-3) dargelegt.

Bedürfnisse, auf welche die vorgeschlagene Änderung eingehen soll

Die in der Anlage aufgeführte Änderung verfolgt das Ziel, die verordnungsrechtlichen Änderungen im Hinblick auf die Ausweitung der elektronischen Meldepflicht ab dem 1. Dezember 2026 vorzunehmen für

- Fahrzeuge mit einer Länge über 86 m bis 110 m, die über einen oder mehrere Laderäume zum Gütertransport verfügen, und
- Fahrzeuge, die mit einer anderen Energiequelle als Gasöl oder Flüssigerdgas betrieben werden. Somit sind Tagesausflugsschiffe, die eine andere Energiequelle als Gasöl oder Flüssigerdgas verwenden, von dieser neuen Pflicht ebenfalls betroffen. Die zuständige Behörde kann jedoch aufgrund dieser Änderung für Tagesausflugsschiffe eine Ausnahme von der Meldepflicht nach § 12.01 Nummer 1 gewähren.

Eventuelle Alternativen zu der beabsichtigten Änderung

Die Alternative, die RheinSchPV nicht zu ändern und die derzeitige Fassung von § 12.01 RheinSchPV in Kraft zu lassen, besteht nicht. Denn mit der Annahme des Beschlusses 2023-I-8 hat die ZKR bereits die Ausweitung der elektronischen Meldepflicht auf bestimmte unter § 12.01 RheinSchPV fallende Fahrzeuge beschlossen und das Gewerbe von dem dafür angesetzten Zeitpunkt – 1. Dezember 2026 – in Kenntnis gesetzt.

Folgen dieser Änderung

§ 12.01 Nummer 1 Buchstabe d wird geändert. Ziel ist es, die elektronische Meldung auszuweiten auf: Fahrzeuge mit einer Länge über 86 m, die über einen oder mehrere Laderäume zum Gütertransport verfügen. Denn eine Havarie eines Fahrzeuges mit einer Länge von mehr als 86 m könnte erhebliche Auswirkungen auf die Rheinschifffahrt haben. Daher ist es wichtig, über die relevanten Daten zu verfügen, um sie den Rettungskräften mitteilen zu können. Aufgrund ihres Fahrprofils betrifft diese Ausweitung nicht die Bunkerboote und Bilgenentölungsboote im Sinne des Abschnitts 1.2.1 der dem ADN beigefügten Verordnung, selbst wenn sie länger als 86 m sind.

§ 12.01 Nummer 1 Buchstabe g wird geändert. Ziel ist es, die elektronische Meldepflicht auf alle Fahrzeuge auszuweiten, die mit einer anderen Energiequelle als Gasöl oder Flüssigerdgas betrieben werden, denn diese Fahrzeuge weisen andere Risiken auf. Daher ist es notwendig, über relevante Informationen zu verfügen, um die Sicherheit der Rheinschifffahrt zu verbessern. Aus diesem Grund wird der Verweis auf die Formulierung „Fahrzeuge, die ein LNG-System an Bord haben“ durch einen neuen Wortlaut ersetzt. Tatsächlich soll nun auf Fahrzeuge verwiesen werden, die für ihre Antriebs- oder Hilfssysteme einen anderen Energieträger als Gasöl an Bord haben. Dies schließt implizit auch LNG-Systeme an Bord ein.

§ 12.01 Nummer 2 enthält eine vollständige Liste der elektronisch zu meldenden Daten. Daher wird § 12.01 Nummer 2 Buchstabe f geändert. Der Schiffsführer muss künftig angeben, dass sich ein oder mehrere Antriebs- oder Hilfssysteme an Bord befinden, die für den Betrieb mit einer anderen Energiequelle als Gasöl bestimmt sind. Der Begriff Hilfssysteme verweist direkt auf die Definition in Kapitel 30 des ES-TRIN, wonach unter einem „Antriebs- und Hilfssystem“ alle Systeme zu verstehen sind, die Brennstoff nutzen, einschließlich Brennstofftanks, Tankanschlüsse, Brennstoffaufbereitungssysteme, Leitungen, Ventile, Energiewandler (wie Motoren, Turbinen oder Brennstoffzellen), Kontroll-, Überwachungs- und Sicherheitssysteme.

Daher werden die vier aufgenommenen Energiequellen mit den neuen Buchstaben aa bis dd wie folgt aufgelistet:

- Buchstabe aa bezieht sich auf verflüssigtes Erdgas (LNG), das in § 12.01 Nummer 2 Buchstabe f rechtlich unverändert übernommen wird;
- Buchstabe bb bezieht sich auf Methanol;
- Buchstabe cc bezieht sich auf gasförmigem Wasserstoff;
- Buchstabe dd bezieht sich auf Akkumulatoren mit einer Gesamtleistung von mehr als 500 kWh.

§ 12.01 Nummer 9 wird geändert. Diese Änderung ermöglicht es der zuständigen Behörde, eine Ausnahme für Tagesausflugsschiffe von der Meldepflicht nach § 12.01 Nummer 1 zu gewähren.

Diese Änderung ist mit begrenzten Kosten für das Gewerbe verbunden, da die erforderliche Software kostenlos verfügbar ist. Zudem ist zu erwarten, dass die von der Ausweitung der Meldepflicht betroffenen Fahrzeuge bereits über die erforderliche Hardware, nämlich einen handelsüblichen Computer oder ein Handy, verfügen.

Die generierten Daten leisten auch einen Beitrag zu einer Verbesserung des Verkehrsmanagements und der Sicherheit der Rheinschifffahrt.

Diese Änderung gilt ab dem 1. Dezember 2026.

Folgen, die die Ablehnung der Änderung mit sich bringen würde

Sollte die ZKR diese Änderung der RheinSchPV ablehnen, entstünde ein Widerspruch zur vom Grundsatz her bereits von der ZKR beschlossenen Ausweitung der elektronischen Meldepflicht und ihrem Inkrafttreten zum 1. Dezember 2026.

Eine Ablehnung dieser Änderung würde die oben dargelegten Ziele untergraben.

Beschluss

Die Zentralkommission,

gestützt auf die RIS-Strategie der ZKR, angenommen mit Beschluss 2012-I-10,

unter Hinweis auf die 2018 verabschiedete Mannheimer Erklärung „150 Jahre Mannheimer Akte – Motor für eine dynamische Rhein- und Binnenschifffahrt“,

in dem Bestreben, die Sicherheit und die Prosperität der Rheinschifffahrt zu garantieren,

unter Verweis auf ihren Beschluss 2023-I-8, mit dem sie beschlossen hat, die elektronische Meldepflicht ab dem 1. Dezember 2026 auf bestimmte bisher nicht meldepflichtige Fahrzeuge gemäß § 12.01 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) auszuweiten,

auf Vorschlag ihres Polizeiausschusses,

beschließt die Änderung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung, die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügt ist.

Die in der Anlage aufgeführte Änderung gilt ab dem 1. Dezember 2026.

Anlage

Definitive Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

§ 12.01 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Fahrzeuge mit einer Länge über 86 m, die über einen oder mehrere Laderäume zum Gütertransport verfügen, ausgenommen Bunkerboote und Bilgenentölungsboote im Sinne des Abschnitts 1.2.1 der dem ADN beigefügten Verordnung;“.

b) Nummer 1 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) Fahrzeuge, die für ihre Antriebs- oder Hilfssysteme eine andere Energiequelle als Gasöl an Bord haben;“.

c) Nummer 2 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Vorhandensein an Bord von Antriebs- oder Hilfssystemen, die für den Betrieb mit einer der folgenden Energiequellen bestimmt sind:

aa) Flüssigerdgas (LNG);

bb) Methanol;

cc) gasförmiger Wasserstoff;

dd) Akkumulatoren mit einer Gesamtleistung von mehr als 500 kWh;“.

d) Nummer 9, zweiter Spiegelstrich, wird wie folgt gefasst:

„- kann bei der Erteilung einer besonderen Erlaubnis für Sondertransporte nach § 1.21 oder für Tagesausflugsschiffe eine Ausnahme von der Meldepflicht nach Nummer 1 gewähren.“
